

Jahre später – das Privileg König Heinrichs von 1225 bestätigt und erneuert.³² HELLMANN hat mit großer Kennerschaft die politischen Motive Karls IV. analysiert.³³ Deren Bedeutung soll nicht in Abrede gestellt werden. Aber sie schließen die fortdauernde rechtliche Bedeutung der Privilegien König Heinrichs nicht aus, sondern hatten diese wohl eher zur Voraussetzung. Politik beruft sich zu allen Zeiten gerne auf wirkliche oder auch nur behauptete Rechtspositionen. Und hier lag aus dem Jahre 1225 ja tatsächlich etwas vor. Es war ein Rechtsverhältnis zwischen den beiden privilegierten Bistümern und dem Reich entstanden, sui generis gewissermaßen, mit schwächeren Bindungen als sonst bei Reichsfürstentümern zu beobachten, aber doch nach deren Modell gestaltet. An der Wende zur Neuzeit jedenfalls galt Livland als eine Provinz des Reiches, die das Reich wegen des verzweifelten Abwehrkampfes gegen die Aggression Ivans des Schrecklichen von der Zahlung der Reichssteuern befreit hatte.³⁴ Als sich Livland im Jahre 1561 der Oberhoheit Polen-Litauens unterstellte, um Schutz gegen die russische Expansion zu erhalten, wußte man in Livland wie auch im Reich sehr genau, daß damit auch bisher bestehende verfassungsrechtliche Beziehungen zum Reich ihr Ende fanden.³⁵ Deren Entwicklung im späten Mittelalter aber gründlicher nachzugehen und dabei vor allem die Sicht der Zeitgenossen einzubeziehen, wäre ein anderes Thema, das hier auf sich beruhen muß.

³² Liv-, Est- und Kurländisches Urkundenbuch, Abt.1 Bd. 2, Dorpat 1855, Neudr. Aalen 1968, Nr.965 Sp.625f.

³³ HELLMANN [Anm. 1], S. 21ff., 25ff.

³⁴ E. REIMANN, Das Verhalten des Reiches gegen Livland in den Jahren 1559 – 1561, HZ 35 (1876), S. 346ff., 356; ERNST LAUBACH, Ferdinand I. als Kaiser. Politik und Herrscherauffassung des Nachfolgers Karls V., Münster 2001, S.343ff., 681ff.

³⁵ Eine moderne Untersuchung liegt nicht vor. Vgl. aber Reimann [Anm. 34], S. 361, 378f.; LAUBACH [Anm. 34], S.344, 683 und passim; WILHELM LENZ, Riga zwischen dem Römischen Reich und Polen-Litauen in den Jahren 1558–1582, Marburg 1968 (Wiss. Beiträge z. Gesch. u. Landeskd. Ost-Mitteleuropas 82).

Volker Mertens

Recht und Abenteuer – Das Recht auf Abenteuer

Poetik des Rechts im ›Iwein‹ Hartmanns von Aue

›Richard Wagners Ring des Nibelungen im Lichte des deutschen Strafrechts‹ – so heißt der Titel der erfolgreichen Satire des Gifhorner Amtsrichters und Wagnergegners Ernst Pidde, die 1968 zum ersten Mal erschien und seit 2003 auch im Taschenbuch greifbar ist.

Die Vorgänge eines literarischen Werkes an der Rechtswirklichkeit zu messen, ist hier Satire: Der ›Ring des Nibelungen‹ ist als eine Folge schwerer Verbrechen präsentiert. Satirisch ist es, das Geschehen eines literarischen Werks am StGB zu messen. Doch obwohl es sich um ein in mythischer Vorzeit situiertes Werk handelt, wird das gegenwärtige Rechtsempfinden des Zuschauers angesprochen, wenn es um schwere Delikte geht – Ambivalenzen bleiben allerdings: Selbst bei einem Tatbestand wie Blutschande ist die Sympathienlenkung durch den Autor nicht vom Delikt bestimmt; der Zuschauer soll sich vielmehr auf die Seite von Siegmund und Sieglinde schlagen. Das Recht der Leidenschaft zweier Ausgestoßener soll mehr gelten als das Inzestverbot. Das funktionierte 1876 bei der Uraufführung im Hinblick auf die meisten Zuschauer, die sehr wohl zwischen Kunst und Alltagswelt zu unterscheiden wußten.

Schwieriger ist die Frage nach der Wirkung dargestellter Vorgänge auf das Rechtsempfinden der Rezipienten bei einem mittelalterlichen Werk zu beantworten. Wie verhalten sich hier die symbolische Ordnung der Erzählung und die Rechtswirklichkeit zueinander?

Ich stelle diese Frage an den Roman vom Löwenritter des (mutmaßlich) zähringerischen Ministerialen Hartmann von Aue, verfaßt um 1200 für ein höfisches Publikum.¹ Ich frage danach, welche Entsprechungen

¹ Zu Hartmanns Heimat vgl. VOLKER MERTENS, Das literarische Mäzenatentum der Zähringer, in: Die Zähringer, hg. von KARL SCHMID, Sigmaringen 1986, S. 117–134; HELMUT TERVOOREN, Ida von Boulogne, Gräfin von Zähringen, in: ZfdPh 110 (1991), S. 113–120; VOLKER MERTENS (Hg. und Übers.), Hartmann

und Diskrepanzen zwischen Dichtung und Rechtswirklichkeit zu diagnostizieren sind und projiziere diese auf die poetologische Ebene. Das heißt, es geht mir nur vordergründig darum, wieviel und was an Rechtswirklichkeit in die literarischen Texte eingeflossen ist, ich frage vielmehr danach, welche Bedeutung sie auf der Gestaltungsebene zugewiesen bekommen. So können sie auf der Ebene des Erzählers einen Kompetenzausweis für ihn abgeben, seine Vertrautheit mit Recht und Institutionen herausstellen und ihm damit eine über das Literarische hinausgehende Kompetenz zuweisen. Auf der Ebene der Erzählung können sie ihr größere oder geringere Nähe zur Lebenswelt der Zuhörer und Leser verleihen. Die Bezüge auf geltendes Recht können Handlungen der Protagonisten begründen und schließlich durch einen Appell an das Rechtsempfinden der Zuhörer moralische Urteile evozieren. Mich interessieren hier die beiden letzten Dimensionen: Verknüpfung und v.a. Bewertung.

Hartmann erzählt von einem besonderen Abenteuer, der *aventure* von der Gewitterquelle. Von ihr wird noch im 14. Jh. berichtet, daß sie in der Bretagne liege, und ihr Wasser, auf einen Stein gegossen, Unwetter auslöse.² Kalogrenant, ein Mitglied der Tafelrunde des Königs Artus, ist auf Abenteuersuche durch Zufall dorthin gekommen und hat den Stein benetzt. Das Unwetter hat das Land verwüstet, daher hat der Landesherr, König Ascalôn, Rache geübt, den schuldlos-schuldigen Angreifer im Zweikampf aus dem Sattel gestoßen und ihm das Pferd genommen. Das ist zehn Jahre her, erst jetzt erzählt Kalogrenant am Hoftag zu Pfingsten von seiner Niederlage.³ Der König will seinen Ritter rächen, mit den Tafelrunden losziehen und zugleich – obwohl das nicht deutlich ausgesprochen wird – das Quellenreich

von Aue, Gregorius, *Der arme Heinrich, Iwein*, (Bibliothek des Mittelalters 6), Frankfurt a. M. 2004, S. 771–778.

² Zuerst erwähnt: *Le Roman de Brut de Wace*, hg. von IVOR D. O. ARNOLD, Paris 1938, V. 6418ff. Heute die Fontäne de Barenton im Forêt de Paimpont (Bretagne, zwischen Ploërmel und Rennes).

³ Vgl. dazu PETER KERN, *Der Roman und seine Rezeption als Gegenstand des Romans. Beobachtungen zum Eingangsteil von Hartmanns ›Iwein‹*, *Wirkendes Wort* 23 (1973), S. 246–252. Zu den Implikationen für die Vorbildlichkeit der Geschichte vgl. MARC CHINCA/CHRISTOPHER YOUNG, *Literary Theory and the German Romance in the Literary Field a. 1200*, in: *Text und Kultur*, hg. von URSULA PETERS, Stuttgart 2001 (Germanistische Symposien, Berichtsbände 23), S. 612–644.

seiner Herrschaft unterwerfen, denn das wäre die Folge des Sieges über den Herrn des Brunnens. Doch der Artusritter Iwein hat eigene Pläne: Er ist ein Vetter des erfolglosen Ritters und denkt an Verwandtenrache, vor allem aber an Ehrgeiz; an Ruhm scheint es ihm zu mangeln. Hinzu kommt die Notwendigkeit, eine eigene Herrschaft zu gewinnen. Als vermutlich nachgeborener Sohn des Königs Urjên besitzt er keine eigene Grund- oder Landesherrschaft. Ohne um Erlaubnis zu bitten, verläßt er den Artushof und reitet, der Beschreibung seines Vetters folgend, zum Abenteuerwald. Dort trifft er wie dieser auf einen furchteinflößenden Waldhüter, der ihn zur Gewitterquelle weist. Er findet und begießt sie, löst das zerstörerische Unwetter aus und provoziert damit den Quellenverteidiger. Dieser kommt herbeigeritten, und es entwickelt sich ein Zweikampf, bei dem König Ascalôn zu unterliegen droht. Er wendet sein Pferd, flieht, aber Iwein galoppiert neben ihm her, um ihm den entscheidenden Schwertschlag zu versetzen. Doch der bereits tödlich Verwundete erreicht noch seine Burg, hinter Iwein geht das Fallgitter herunter, er ist gefangen. Der Burgherr stirbt in den Armen seiner Frau. Iwein sieht die schöne Trauernde und verliebt sich auf der Stelle in sie – eine eigentlich aussichtslose Situation. Als der Leichnam des Königs an dem durch einen Zauberring unsichtbar gewordenen Iwein vorbeigetragen wird, beginnt der Tote zu bluten. Das gibt den Burgleuten Anlaß, nach dem Totschläger zu suchen – jedoch erfolglos.

Wenn wir diesen Ablauf unter juristischen Aspekten untersuchen, so hat Iwein gleich mehrere Rechtsbrüche begangen.⁴ Er hat dem Aufruf von König Artus an seine Ritter zur Heerfolge⁵ nicht stattgegeben, sondern Insubordination, sogar Desertion begangen und das Aufgebot heimlich verlassen, ein schwerwiegendes Vergehen, das im ger-

⁴ Zu diesem Problem bei Chrétien vgl. ANNA-SUSANNA MATTHIAS, *Yvains Rechtsbrüche*, in: *Beiträge zum romanischen Mittelalter*, hg. von KURT BALDINGER, Tübingen 1977, S. 156–192. Zu Hartmann: HANS FEHR, *Das Recht im ›Iwein‹*, in: *Festschrift Ernst Mayer*, Weimar 1932, S. 93–110; VOLKER MERTENS, *Laudine. Soziale Problematik im ›Iwein‹ Hartmanns von Aue*, Berlin 1978 (*ZfdPh*, Beiheft 3); vgl. auch die Anmerkungen in der Ausgabe von MERTENS [Anm. 1].

⁵ »Unentschuldigtes Fernbleiben von der H[eerfahrt] oder frühzeitiges Verlassen des Heeres zogen strenge Strafen nach sich [...]. Als Entschuldigungsgründe galten Krankheit oder Gefangenschaft [...]«; L. AUER, *Heerfahrt*, HRG II, Sp. 27–29, hier Sp. 28.

manischen Volksrecht mit *harisliz* »Heeresbruch« bezeichnet wird.⁶ Im Quellenreich übt er Landfriedensbruch, denn, im Unterschied zu Kalogreant, weiß er ganz genau, was die Folge des Brunnengusses ist, nämlich die Verwüstung des Landes, die Vernichtung des Liegenschaftsbesitzes.⁷ Der Landesherr sieht das zu recht als Anlaß zur Landesverteidigung und reagiert entsprechend mit seinem Ausritt in Waffen. Auch daß er den folgenden Kampf ohne eigentliche Fehdeansage provozieren würde, wußte Iwein.⁸ Durch seinen vorzeitigen Aufbruch findet der Kampf, wie ausdrücklich klargemacht wird, in der Pfingstwoche und damit in der Zeit des Gottesfriedens statt – ebenfalls ein klarer Rechtsbruch. Ob es sich bei der Verfolgung des tödlich Getroffenen um einen Verstoß handelt, bleibt unklar. Es ist allerdings die einzige unter den genannten Aktionen Iweins, die vom Erzähler anscheinend kritisch gesehen wird.⁹

Die zufällig stattfindende Bahrprobe, das Bluten der Leiche, ist allerdings kein gerichtlicher Mordbeweis, sondern Volksglaube. Durch ihn kann im Rahmen eines Inquisitionsverfahrens der Täter bezeichnet werden, unabhängig von der Bewertung seiner Tat als Mord oder Totschlag. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, daß es sich hier um einen der beiden frühesten deutschen Belege für

⁶ »Heeresbruch, Kriegsbruch d. i. eigenmächtige Entfernung vom Heer ohne Erlaubnis des Kriegsherrn, Desertion; OSKAR SCHADE, Altdeutsches Wörterbuch, Bd. 1, Halle/Saale 1969, s.v.

⁷ Die *devastatio* gehört zu dem Delikten der *violario pacis*. Vgl. H. HOLZHAUER, Landfrieden II, HRG II, Sp. 1465–1485, hier Sp. 1467 mit Verweis auf den Mainzer Reichslandfrieden v. J. 1103.

⁸ Eine Fehdeansage galt als erforderlich. Eine vorherige Anrufung des Gerichts wurde vielfach als Bedingung angesehen. Die Selbsthilfemaßnahme des Quellenhüters erscheint jedoch vor dem Hintergrund der *devastatio* und des Ergreifens des Täters bei handhafter Tat gerechtfertigt. Vgl. E. KAUFMANN, Fehde, HRG I, Sp. 1087–1093, hier Sp. 1089.

⁹ *der herre Iwein jagte in âne zuht*, V. 1656. Eine vieldiskutierte Stelle, aus der die Beurteilung von Iweins Handeln abgeleitet wird. Unklar ist, ob *jagte* negativ konnotiert ist oder nur Iweins schnelles Hinterherreiten beschreibt. Auch *âne zuht* ist mehrdeutig: Eine ethische Implikation (»regelvergessend«) oder ein Terminus technicus (»ohne Zügel«) bleibt umstritten. Die Vorlage bietet *de random*: »mit großem Schwung«, Allerdings macht Hartmann aus dem impliziten »mit« ein »ohne«. Vielleicht war die Konnotation daher mehr oder weniger negativ. Für letzteres spricht die Aufnahme bei Rudolf von Ems, »Barlaam und Josaphat« (hg. von FRANZ PFEIFFER, Berlin 1965), V. 4611: *ez [daz einhürne] jaget in âne milte zuht*. Erst die Hinzufügung von *milte* ergibt den negativen Sinn.

dieses Phänomen handelt, in nichtliterarischen Quellen erscheint es erst wesentlich später.¹⁰ Der andere Beleg steht in der 17. aventure des etwa zeitgleich aufs Pergament gebrachten »Nibelungenliedes«. Hier ist es, im Unterschied zu unserer Stelle, ein förmliches Verfahren, das Hagen des Mordes überführt. Welches der beiden Zeugnisse das ältere ist, bleibt schwer entscheidbar. Hartmann übernimmt das Motiv aus seiner Vorlage. Es kann daher nicht mit Gewißheit davon ausgegangen werden, Hartmann habe Iwein nach dem Exempel Hagens implizit zum hinterlistigen Mörder abqualifizieren wollen. Wenn das Motiv jedoch schon in der Nibelungentradition vorgegeben war, könnte Hartmann die Koinzidenz von Sage und Vorlage bewußt ausgenutzt haben, dann fiele von dort der Schatten des Siegfriedmörders auf Iwein. Die Bedeutung des hergestellten Vorgangs der Bahrprobe kann nicht allein in der Motivation für die anschließende, schon fast burleske, hektische Suche nach Iwein liegen. Sie lenkt darüber hinaus die Aufmerksamkeit der Hörer auf die der Handlung impliziten rechtlichen Bezüge. Selbst wenn es sich nicht um eine inszenierte Bahrprobe, sondern um einen zufälligen Vorgang handelt, scheint Rechtliches immer präsent gehalten.

In der Folge der Ereignisse gelingt es dann Iwein, die Witwe des Quellenherrn, Laudine, für sich zu gewinnen und sie zu ehelichen. Damit wird ihm die Teilhabe an der Herrschaft legitim durch Heirat übertragen. Allerdings hat selbst diese Ehe im Bewußtsein der Zuhörer einen rechtlichen Makel: Iwein hätte nicht ohne Einwilligung, ja Mitwirkung seiner königlichen Familie heiraten dürfen.¹¹ Als Artus

¹⁰ Es handelt sich hier um die erste literarische Bezeugung dieses Brauchs im Deutschen Reich, gleichzeitig (?) ist er im »Nibelungenlied« Str. 1043–46 dargestellt, möglicherweise aus dem »Iwein« entlehnt, denn bei Chrétien wird er im »Yvain« V. 1177–81 dargestellt. Rechtsquellen belegen die Bahrprobe erst seit dem 14. Jahrhundert. Es ist nicht geklärt, ob sie primär als Inquisitionsinstrument (Entlarvung des Täters) oder als Beweismittel anzusehen ist. Hartmann erklärt dem Publikum dieses Rechtsmittel (wie auch der Nibelungenlied-Autor), weil er anscheinend nicht davon ausgeht, daß das Publikum es kennt. Vgl. W. OGRIS, Bahrprobe, HRG I, Sp. 283–285.

¹¹ Laudine läßt ihre Großen an der Eheschließung mitwirken, wie es rechtlich notwendig ist: V. 2363–2415. Sie beauftragt ihren Truchsessen mit dem Vortrag der Angelegenheit, die Abstammung und Eignung des Ehe Kandidaten (*geburt und vrümcheit* V. 2412) einschließt. Daraufhin erklären die Vasallen *von rehte* (V. 2414) ihre Zustimmung.

endlich eintrifft, verteidigt Iwein die Quelle, jedoch ohne Blutvergießen. Dann klärt er seine Identität und nimmt König Artus als Gast auf. Die Landesherrin Laudine hält Artus den Steigbügel, leistet also den Bügeldienst, und huldigt ihm damit.¹² Das Laudinereich ist damit der Artusherrschaft zugeordnet, wenn auch nicht eingeordnet, denn Laudine ist bei Hartmann (im Unterschied zu Chrétien) Königin, nicht Herzogin.¹³ So endet der erste Teil des Romans. Iwein hat Frau und Land durch schwere und leichtere Rechtsverstöße gewonnen. Daher erscheint es als übergeordnete Gerechtigkeit, daß er im zweiten Teil wegen des Versäumnisses seiner Pflichten von Laudine verstoßen wird, den Verstand verliert und erst einen mühsamen Lernprozeß absolvieren muß, bevor er wieder zurückkehren kann.

Bevor ich der Frage nachgehe, ob der Wahnsinn eine mittelbare Konsequenz seiner Rechtsbrüche ist und ob diese selbst ein Symptom dafür sind, daß Iwein von Recht und politischer Verantwortung, von den Aufgaben eines gerechten und friedentiftenden Königs keine Ahnung hat, erzähle ich die Geschichte ganz anders, nämlich als Feenmärchen. Ich kann mich dabei darauf berufen, daß in Hartmanns Quelle, dem ›Yvain‹ des Chrétien de Troyes, eine Feenerzählung von Laudine, ein Lai, erwähnt wird (V. 2153).¹⁴ Wie dieser ausgesehen hat, wissen wir leider nicht – vermutlich aber war es das Märchen von einem, der auszog, ein Abenteuer zu bestehen, dabei eine Fee freite,¹⁵ großes Glück

¹² Der Bügeldienst ist seit dem 12. Jahrhundert in erster Linie Lehensdienst, kann aber auch Ehrendienst sein, wie es im Verhältnis von Kaiser und Papst zum Ausdruck kommt. Im ›Nibelungenlied‹ werden Zügel-(Strator-) und Bügeldienst im Sinne des Lehensdienstes als Täuschungsmanöver eingesetzt, um Brünhild über die Position Siegfrieds und Gunthers in die Irre zu führen (Str. 398). Vgl. S. PICOT-SELLSCHOPP, Stratordienst, HRG V, Sp. 37–40.

¹³ Das Verhältnis von Laudinereich und Artusreich bleibt rechtlich ungeklärt. Die Zuhörer konnten die besondere Stellung des böhmischen Königs im Reich assoziieren. Böhmen ist einerseits Reichslehen, andererseits nimmt der deutsche König seinen Umritt nicht durch Böhmen. Da für den Böhmer Heerfolge- und Hoftagspflicht bestanden, scheint analog Iweins Aufbruch an den Artushof rechtlich unbedenklich, problematisch ist nur die Dauer seiner Abwesenheit von seiner Herrschaft. Vgl. W. WEGENER, Böhmen, HRG I, Sp. 469–482, hier Sp. 470f.

¹⁴ Zu den Feenmärchen und den Tabus vgl. die Lais der Marie de France.

¹⁵ Mit der Zauberquelle war anscheinend eine Brunnenfee (ähnlich wie Melusine) verbunden, denn Wace [Anm. 2] erwähnt, er habe keine Feen gesehen, rechnete also wohl damit.

gewann, es aber durch seine Schuld wieder verlor. Und so könnte es ausgesehen haben.

Viel erzählten sich die Ritter von einer Zauberquelle, an der eine wunderschöne Fee wohnte. Wer sie gewinnen wollte, mußte einen wilden Wald durchqueren und einem dämonischen Wächter die Frage nach dem rechten Weg stellen. Nur so konnte man die Quelle finden. Angekommen, mußte der Ritter aus ihr schöpfen und einen Stein an der Quelle mit dem Wasser begießen. Ein furchtbares Unwetter war die Folge. Wenn der Ritter das überlebt hatte, kam der Quellhüter geritten. Und erst wenn dieser besiegt war, war die schöne Fee gewonnen. Doch mußte der Ritter ihr schwören, ein Jahr bei ihr zu verweilen, weder an den fernen Königshof zurückzukehren, noch die Liebe einer anderen Frau gewinnen zu wollen. Viele Ritter hatten dieses Abenteuer versucht und waren kläglich gescheitert, bis der junge Königssohn Iwein alle Proben erfolgreich bestand und die Liebe der Fee erwarb.

Das ist eine Geschichte von Brautwerbung und Feenliebe mit der Auflage eines Tabus. Es folgt der Bruch des Schwurs und die Wiedergewinnung der geliebten Fee. Das ist eine Geschichte von Liebes- und Glücksutopie und ihrem Scheitern an menschlicher Unzulänglichkeit, ein Thema von zeitloser Faszination. Wenn wir noch tiefer in den Brunnen der Vergangenheit hinabsteigen, so ist der Quellgrund unseres Märchens vielleicht ein Jahreszeitenmythos der Ablösung des Sommerkönigs durch den Winterkönig. Indizien dafür sind der Baum bei der Quelle, der durch das auf den Guß folgende Unwetter sein Laub verliert, und der Termin, an dem das stattfindet, die Sommersonnenwende. Die Wendung von der Wiedergewinnung der Fee ist wahrscheinlich eine Umgestaltung durch Hartmanns Vorlagenautor Chrétien. Schemagerecht wäre der endgültige Verlust; deshalb nennt die Märchenforschung auch dieses Erzählmodell die gestörte Mahrteneheliche, die scheiternde Verbindung eines Menschen mit einem andersweltlichen Wesen.¹⁶

Seine bekannteste Gestalt hat das Mahrteneheschema in der Geschichte von der Wasserfrau Melusine¹⁷ gefunden: Ein mittelloser Ritter

¹⁶ Vgl. LUTZ RÖHRICH, Die gestörte Mahrteneheliche, Enzyklopädie des Märchens IX Sp. 44–53.

¹⁷ Vgl. VOLKER MERTENS, Melusinen, Undinen. Variationen des Mythos' vom 12 bis zum 20. Jahrhundert, in: Festschrift Walter Haug und Burghart Wachinger Bd. 1, hg. von JOANNES JANOTA [u. a.], Tübingen 1992, S. 201–232.

trifft an einer Quelle auf eine schöne Frau, die ihn zu ihrem Geliebten erwählt, wenn er ihr schwört, ihr samstags frei zu geben, sie nicht sehen zu wollen. Er verspricht dies und beide gehen eine Verbindung ein, er gewinnt Reichtum und Macht und Melusine gebiert ihm viele Söhne. Doch eines Tages belauscht er sie im Bad und stellt fest, daß sie einen Schlangenneib hat: Sie verwandelt sich jeden Samstag – der der Hexentag ist – in ein dämonisches Mischwesen. Als er sie dann öffentlich anklagt und verwünscht, muß sie ihn verlassen, denn er hat das Tabu gebrochen. Melusinische Erzählungen gab es schon zu Chrétien's Zeit.

Das ursprüngliche Erzählergerüst ist im ›Iwein‹ noch deutlich zu erkennen. Kennzeichnend dafür ist das Selbstbestimmungsrecht der Fee: Sie sucht den Partner aus, zieht ihn an sich und stattet ihn mit Glücksgütern zum Tausch für die Tabuaufgabe aus. So erwählt Laudine den mittellosen Ritter Iwein, einmal in Gestalt ihrer Hofdame Lunete – wovon noch die Rede sein wird – dann auch ausdrücklich selbst, indem sie gegen jede Sitte, wie betont wird, die werbende Frage stellt: *ich wil in gerne / welt ir mich?* Durch Laudine erhält Iwein Amt und Herrschaftsteilnahme, sie gibt ihm einen Ring, der Glück verleiht und den sie noch nie jemandem gegeben hatte, zeichnet ihn also als ihren einzig wahren Partner aus.

Mit dem Mahrteneschema sind Motive aus einem weiteren weitverbreiteten Erzähltypus kombiniert, dem der gefährlichen Brautwerbung.¹⁸ Dieser liegt z. B. dem ersten Teil des Tristanromans zugrunde,

¹⁸ Vgl. VOLKER MERTENS, Brautwerbepos, Brautwerbungsmotiv, Lexikon des Mittelalters II, Sp. 592–595; CHRISTIAN SCHMID-CADALBERT, Der Ornit AW als Brautwerbungsdichtung. Ein Beitrag zum Verständnis mittelhochdeutscher Schemaliteratur, Bern [usw.] 1985 (Bibliotheca Germanica 28); RITA ZIMMERMANN, Herrschaft und Ehe, Die Logik der Brautwerbung im ›König Rother‹, Frankfurt a. M. 1993; FRIEDRICH WOLFZETTEL, Fee, Feenland, Enzyklopädie des Märchens IV, Sp. 945–964; LUCY ALLEN PATON (Hg.), Studies in the Fairy Mythology of Arthurian Romance, New York 1960; HANS-DIETER MAURITZ, Der Ritter im magischen Reich. Märchenelemente im französischen Abenteuerroman des 12. und 13. Jahrhunderts, Bern/Frankfurt a. M. 1974, S. 51f., 75ff., 98ff., 123f., 150ff.; JEAN MARKALE, La Forêt de Brocéliande, Rennes 1976; CORINNE J. SAUNDERS, The Forest of Medieval Romance. Avernus, Brocéliande, Arden, Cambridge 1993, S. 67–72; JEAN DUFOURNET (Hg.), Amour et merveille. Les lais de Marie de France, Paris 1995; Marie de France, Les Lais / Die Lais, übers. von Dietmar Rieger, München 1980; ELISABETH FRENZEL, Freier, Freierproben, Enzyklopädie des Märchens V, Sp. 227–235, hier Sp. 229 (Proben im Kriegshandwerk, Mutproben).

wo Tristan einen Drachen töten muß, um Isolde gewinnen zu können, ebenso dem ›Nibelungenlied‹, wo Brünhild im fernen Isenstein nur durch einen Sieg in Kampfspielen erworben werden kann. In der nordischen Tradition durchschreitet Sigurd einen Flammenwall, um die Walküre zu freien – wir kennen das aus Wagners Oper: »Wer meines Speeres Spitze fürchtet / durchschreite das Feuer nie!« Siegfried fürchtet bekanntlich Wotans Speer nicht, sondern zerschlägt ihn am 2. Tag der Tetralogie, um zu Brünnhilde zu gelangen und dort Blutschande mit seiner Tante zu verüben, um das Strafrecht wieder heranzuziehen.

Verstanden die Zuhörer die Geschichte also womöglich nicht als Chronik von Verbrechen, sondern ganz anders: Der Held als der Wagemutigste und Tapferste hat ein Recht auf die gefährliche Braut, so daß der Beste und die Schönste zusammenkommen? Die Brautwerbungsaventure ist immer nur für einen bestimmt: »Nur einer freie die Braut, der freier als ich, der Gott«, heißt es bei Richard Wagner in der ›Walküre‹, und dazu ertönt das Siegfried-Motiv: Nicht irgendeiner, sondern der Eine muß es sein. So ist die Quellenaventure auch allein für Iwein bestimmt, nicht für Kalogrenant, nicht für Keie, der von Iwein besiegt wird, nicht für Gawein. Im Erzählablauf ist das an der Figur der bereits kurz genannten Lunete besonders deutlich gemacht. Sie ist die klassische Helferin Iweins: Sie gibt ihm den unsichtbar machenden Ring, der ihn auf der Burg schützt (und damit die Ringgabe Laudines vorwegnimmt), sie fädelt die Heirat ein, indem sie ihre Herrin davon überzeugen kann, den Ritter zu heiraten, der ihren Mann im Kampf besiegt und erschlagen hat. Sie hätte nicht jedem geholfen, sondern sie hat Iwein bewußt erwählt. Das wird kausal begründet: Als sie einst am Artushof gewesen war, hatte man sie ihres fremdartigen Auftretens halber ignoriert, nur Iwein hatte sie begrüßt, Sensibilität für die Botin aus der Feenwelt bewiesen, eine Affinität gezeigt, die ihn zum Herrscher im Quellenland prädestiniert. Deshalb hilft sie ihm, als er dann dort erscheint. Im Erzählchema bedürfte es einer solchen rationalen Begründung nicht, die Fee erwählt ihren Geliebten wegen seiner Jugend und Schönheit. Im Roman werden also die eigenen Gesetze der Erzählung zwar respektiert und nicht auf die Goldwaage der Rechtsvorschriften gelegt, aber sie bleiben nicht in mythischer Selbstverständlichkeit, sondern werden mit rationalen Argumenten versehen, indem sie aus dem Verhalten der Protagonisten folgen.

Marthenehe und gefährliche Brautwerbung sind verbreitete Erzählmuster. Ich könnte die Beispiele leicht vermehren. So ist es sehr wahrscheinlich, daß die Zuhörer die Geschichtentypen hier im arthurischen Roman wiedererkannten und es nicht nur als das gute Recht Iweins ansahen, die Quellenaventure zu bestehen, sondern sogar als seine Bestimmung. Ferner betrachteten sie als Grund für seine Verstoßung den Tabubruch und nicht sein fehlendes Rechtsempfinden, das ihn zum Herrscher ungeeignet macht.

Man kann sich in dieser Auffassung auf Vorgaben innerhalb der Erzählung berufen, nämlich den Prolog des ›Iwein‹: Der Autor macht einen ausdrücklichen Unterschied zwischen Taten und Literatur:

ichn wolde dô niht sîn gewesen,
daz ich nû niht enwaere,
dâ uns noch mit ir maere
sô rehte wol wesen sol:
dâ tâten in diu werc vil wol (V. 5458).

Damals, zur Zeit des Königs Artus, erfreuten sich die Ritter an den Werken, heute aber an dem Roman. Damals war die Zeit den Taten günstiger, heute dem Erzählen. Und für dieses gelten andere, eigene Gesetze. Das demonstriert der Erzähler denn auch narrativ gleich zu Anfang in der ersten Episode: König Artus verhält sich nämlich keinesfalls königlich. Nach dem Essen widmet er sich nicht, wie seine Tafelrunder, höfischen Vergnügungen, sondern legt sich zum Mittagschlaf hin, wengleich zusammen mit der Königin, wie Hartmann betont.¹⁹ Doch auch das Bedürfnis nach postprandialer Zärtlichkeit mit folgender Müdigkeit ist nicht eigentlich königliche Haltung. Hartmann spielt hier zudem mit einem literarischen Topos: Kennzeichnend für Artus ist es, daß er sich weigert, zu essen, wenn ihm kein Abenteuer berichtet wird. Hier ißt er nicht nur, ohne daß aventure an seine Tür klopft, sondern er verschläft danach sogar Kalogrenants Bericht. So wird die Aufmerksamkeit des Hörers auf das Erzählen nach Schemata bzw. gerade auf die Abwandlung und Ablösung der Schemata durch eine nunmehr kausal motivierte Narration gelenkt.

¹⁹ Bei Chrétien tadeln die Ritter den Rückzug des Königs; der Erzähler führt erst danach das Beisammensein mit der Königin als Entschuldigung an, Hartmann erklärt gleich, warum das Paar in die Kemenate geht.

Aber ist das nur eine arthurische Komödie und weiter nichts? Eine Erzählung ist eine Erzählung ist eine Erzählung? Gelten hier allein literarische Gesetze? Wirft das ›Licht des deutschen Strafrechts‹ keine Schatten? Ist die Rechtspraxis hier ausgeblendet, die aventure ein Adiphoron, ein Phänomen jenseits von Recht und Unrecht, Gut und Böse? Ist das Irritationspotential der Rechtsbrüche völlig neutralisiert, konnten die adligen Zuhörer ihr Rechtsbewußtsein durch den Fiktionalitätskontrakt ausschalten, also ›willing suspension of disbelief‹ leisten? Oder blieb ein letzter Rest an Unbehagen, ja an unausgesprochenem Widerspruch angesichts von Iweins Erfolg nach so vielen Rechtsbrüchen?

Um einer Lösung dieser Frage näher zu kommen, werfe ich einen Blick auf zwei weitere erzählende Texte: den Heldenroman ›Laurin‹²⁰ und den Artusroman ›Wigalois‹.²¹ Uns interessiert dabei die aventure als Adiphoron.

Der ›Laurin‹, der wohl in der Mitte des 13. Jahrhunderts entstanden ist, besteht aus zwei Teilen: dem Rosengarten-Abenteuer und der Fahrt in den Berg. Laurin ist ein Zwergenkönig. Er hat im Wald von Tirol einen wunderschönen Rosengarten angelegt und ihn mit einem Faden umgrenzt. Wer seine Rosen verwüstet, verfällt einer Leibesstrafe, einer grausamen Verstümmelung an rechter Hand und linkem Fuß. Der Handverlust war die gängigste Strafandrohung bei schweren Delikten wie Totschlag, Notzucht, Brand und Raub. Der Vollzug konnte jedoch gegen eine Bußzahlung ausgesetzt werden. Dietrich von Bern hat die Herausforderung, die die Einrichtung des Gartens implizit bedeutet,

²⁰ Hg. von G. HOLZ, Laurin und der kleine Rosengarten, Halle/Saale 1897; vgl. MATTHIAS MEYER, Die Verfügbarkeit der Fiktion. Interpretationen und poetologische Untersuchungen zum Artusroman und zur aventurehaften Dietrichsepik des 13. Jahrhunderts, Heidelberg 1994 (GRM, Beiheft 12), S. 237–270. Die aventurehafte Dietrichsepik: Laurin und Walberan, der jüngere Sigenot, das Eckenlied, der Wunderer, mhd. und nhd. übers. von CHRISTA HABIGER-TUCZAY, Göppingen 1999 (GAG 599); JOACHIM HEINZLE, Einführung in die mittelhochdeutsche Dietrichsepik, Berlin/New York 1999; FRANK ROSSMANN, Die Ordnung der Gewalt. Untersuchungen zu Formen der Gewaltregulierung in der Dietrichsepik: Laurin, Rosengarten, Eckenlied, Magisterarbeit Dresden 2002 (<http://www.diplomarbeiten24.de/vorschau/12202.html>).

²¹ Hg. von J.M.N. KAPTEYN, Bonn 1926. Dazu vgl. VOLKER MERTENS, Der deutsche Artusroman, Stuttgart 1998 (RUB 17609), S. 176–185; STEPHAN FUCHS, Hybride Helden: Wigalois und Willehalm, Heidelberg 1997 (Frankfurter Beiträge zur Germanistik 31).

bisher nicht angenommen, was seinen Ruhm schmälert. Er begibt sich daher mit zunächst einem Begleiter zum Rosengarten, tritt den begrenzenden Faden und die blühenden Rosen in den Boden. Laurin erscheint, besiegt Dietrichs Begleiter und will die angedrohte Strafe vollstreckt sehen. Dietrich kämpft daraufhin gegen Laurin. Der ist mit magischen Schutzrequisiten ausgestattet und daher zunächst unbesiegbar. Auf die Ratschläge des hinzugekommenen Hildebrand hin kann Dietrich die Oberhand gewinnen. Laurin aber ruft Dietleib, der Hildebrand begleitet hat, zu Hilfe. Er hat nämlich dessen Schwester entführt und will sie heiraten. Sein zukünftiger Schwager befreit den Zwergenkönig und versteckt ihn im Wald. Der anschließende Kampf zwischen Dietleib und Dietrich wird von den anderen Helden geschlichtet. Es kommt zur Versöhnung, in die auch Laurin einbezogen wird, der dann seinerseits die Helden in seinen Berg einlädt.

Der Rechtsfall ist eindeutig: Die Berner haben Landfriedensbruch begangen, sie müssten zumindest eine Bußzahlung an Laurin leisten. Die Androhung der peinlichen Leibesstrafe scheint allerdings maßlos übertrieben, damit wird Laurins Rechtsposition relativiert. Dazu trägt weiterhin bei, daß er mit magischen, also unerlaubten Mitteln kämpft. Schließlich ist er noch ein Zwerg, und Zwerge sind traditionell meist intrigant und böseartig. Vor allem aber ist der Rosengarten nur zum Zweck der Provokation eingerichtet, es handelt sich gar nicht um die naturale Basis von Laurins Herrschaft, der im Berge lebt, sondern um ein Herausforderungsinstrument. So wird es von den Berner Helden auch verstanden. Die Rosengartenaventüre bleibt daher letztlich folgenlos, außer daß sie Dietrich zu höherer Ehre verhilft. Sie setzt jedoch die Prämissen für den zweiten Teil, die Einladung in den Berg, die sich als verräterisch erweist: Laurin kerkert die Berner ein, aber er und seine Zwerge samt ihren Hilfstruppen werden besiegt und der König muß in Zukunft Hofnarr in Bern sein. An keiner Stelle des Textes erscheint der Rechtsbruch der Berner im Rosengartenteil als problematisch, im Gegenteil, Dietrich hat ein Recht darauf, dieses provozierte Abenteuer anzugehen. Laurins späteres Verhalten setzt ihn nachträglich grundsätzlich ins Zwielicht und festigt die Sympathie für den Berner.

Es gibt reichlich Fiktionssignale: Das Personal ist, anders als im ›Iwein‹, märchenhaft. Es agieren Zwerge, später auch Riesen, der Berner ist eine feste Größe der Heldensage, der das Recht, wenngleich nicht

immer den Erfolg, auf seiner Seite hat. Das Reich Laurins ist ein Unterweltreich, zwar mit höfischen Zügen, in dem aber Entführung und Verrat an der Tagesordnung sind. Diese Herrschaft zu beseitigen ist Aufgabe der Helden, und sie lösen sie erfolgreich. Die Demütigung Laurins als Hofnarr erregt im Text keinen Anstoß. Allerdings gibt es eine Weiterdichtung, den ›Walberan‹, die Laurin und seine zwergischen Verwandten freundschaftlich in Dietrichs Herrschaft integriert – eine Revision, die zeigt, daß hier ein Irritationspotential geblieben war.

Grundsätzlich aber gilt für diesen Literaturtyp der aventiurehaften Dietrichepik, daß rechtliche Maßstäbe an das Abenteuer nicht angelegt werden dürfen, sondern dieses dazu da ist, angenommen und bestanden zu werden. Hier ist die aventiure ein Adiphoron.

Werfen wir nun einen Blick auf den ›Wigalois‹ von ca. 1210. Er ist, wie der ›Iwein‹, ein aventiureroman, jedoch anderer Art. Das betrifft sowohl die Abenteuer wie die Motivation, sie zu unternehmen. Die Dimension des Phantastischen und Wunderbaren, die hier dominiert, war im ›Iwein‹ bei der Zauberquelle zwar vorhanden, jedoch reduziert. So etwas konnte es tatsächlich geben, denn noch 150 Jahre später spricht Konrad von Megenberg in seinem realienkundlichen ›Buch der Natur‹ von ihr als Realität.²² Anders ist es im ›Wigalois‹. Dort überwuchert das Wunderbare die Dimension des Rechtlichen und Politischen, die Zentralaventüre hat deutliche Jenseitsmerkmale: Wigalois, der Held, trifft auf eine gespenstische Ritterschar, die nachts brennend turniert, erblickt einen gekrönten Leoparden, der in Wirklichkeit der tote König des Landes ist, begegnet einen Teufelsbündner, den er nur mit magischen Hilfen wie einer Zauberblüte und einem geweihten Zettel am Schwert besiegen kann. Auf dem Weg gerät er zwischen Pechnebel und ein Schwertrad, kämpft er mit einem feuerwerfenden Kentaurer und erhält er die Wunderhilfe Gottes. Seine aventiuren geraten nie in das Zwielicht von Rechtsbrüchen, er ist der Heilbringer schlechthin. Als er jedoch die Herrschaft gewonnen hat, verändert sich das Szenario grundlegend. Beim Freudenfest kommt ein Bote mit einem blutigen Speer, das bedeutet traditionell aventiure (V. 9812): König Amire ist von Herzog Lion im Speerkampf getötet und seine Freundin

²² Hg. von FRANZ PFEIFFER, Stuttgart 1861, 3. Nachdruck Hildesheim [usw.] 1994, S. 464: *Ez sint prunnen in dem grôzen lant Britannia, wenn man der wazzer geuzt auf ainen stain nâhen dâ pei, sô kûmt regen und donr und ungewitter.*

entführt worden. Beide waren auf der Reise zum Hoffest des Wigalois gewesen, zudem sind die Entführte und die Frau des Wigalois Cousinen. Wigalois hat also eine doppelte Motivation zum Eingreifen: Er muß die Verletzung des Gastgeleits und die Entführung einer Heiratsverwandten bestrafen. Er will sofort zum Rachezug aufbrechen, aber seine Vasallen raten ihm, den Heereszug besser zu planen. Inzwischen stirbt die Entführte aus Liebesleid, selbst die treuen Hunde, die den Erschlagenen auf freiem Feld bewachen, lassen ihr Leben. Der Aggressor Lion wird nachdenklich und bereut seine Meintat. Zu spät: Der Bote von Wigalois kommt und sagt ihm Fehde an im Namen des Königs, der Gefolgsleute und der hinzugekommenen Artusritter, er hält eine formvollendete Rede von achtzig Zeilen. In seiner Antwort nimmt Lion, wie er sagt, kein Blatt vor den Mund: Er achtet die Drohung wenig, so leicht wie mit dem Teufelsbündner werde Wigalois es nicht mit ihm haben: *hie enist niht aventiure!* (V. 10182). Es geht nicht um Jenseitsreisen sondern um Diesseitsrechte, Lion will seine Selbständigkeit wahren: »Er soll sich andere Leute aussuchen, die ihm als Herren huldigen!« (V. 10190f.). Der Bote wird formgerecht entlassen und überbringt die Nachricht an Wigalois. Dort rüstet man zur Heerfahrt, bricht, prächtig ausgestattet, auf und kommt im Lande Lions an. Zuerst erhält der erschlagene König ein standesgemäßes Grab, dann belagert man die Stadt Namur. Das wird ausführlich dargestellt. Schließlich bleibt die Strafexpedition erfolgreich, Lion wird von Wigalois' Vater, dem arthurischen Musterritter Gawein, im Zweikampf getötet und die Stadt wird eingenommen. Wigalois handelt jetzt politisch klug: Gegen die Huldigung werden die Bürger am Leben gelassen, sie müssen dreißigtausend Goldmark bezahlen, ein Stadthauptmann wird eingesetzt und zur Sicherheit werden Geiseln gestellt; eine Art der Vertragssicherung, die gang und gäbe war. Das Herzogtum des getöteten Friedensbrechers übergibt Wigalois einem Vertrauten. Seine Soldritter dürfen Lösegeld für ihre Gefangenen nehmen und werden auf diese Weise entschädigt. Lion, obwohl er das Recht verletzt hatte, wird wegen seines hohen Standes ehrenvoll begraben. Wigalois setzt Kampfverbände in die Grenzmarken und sorgt bei Androhung des Stranges für inneren Frieden (V. 11240f.): So erweist er sich als *rex justus et pacificus*. Er hat seine Herrschaft zwar auf dem aventiureweg erreicht, muß sie aber in der politischen und rechtlichen Wirklichkeit bewahren: Hier ist keine aventiure, hatte Lion gesagt. Was

in Hartmanns ›Iwein‹ übereinandergeblendet ist, nämlich die rein erzählerisch dominierte aventiure und die Rechtswirklichkeit, ist im ›Wigalois‹ in zwei Teile auseinandergefaltet in eine übersteigerte Welt der Wunder einerseits und eine der kriegerischen und politischen Realität andererseits. Herrscher wird man auf wunderbare Weise und mit Gottes Hilfe, Herrscher ist man jedoch in dieser Welt und muß mit deren Anforderungen zurechtkommen.

aventiure ist in beiden Romanen ein vergleichbares Phänomen, trotz der Unterschiede in ihrer ›Ausstattung‹. aventiure ist das Kontingente, das, was nicht in die Harmonie der arthurisch geordneten Welt gehört, das Fremde mit einem mehr oder weniger starken Anteil an Andersweltlichkeit.²³ Aufgabe des Ritters ist es, diese Kontingenz zu bewältigen, das Fremde einzugliedern in die Ordnung: Laudine huldigt König Artus, der Artusritter Wigalois befreit das Land und erlöst die Bewohner. Gerade durch ihren ›chaotischen‹ Andersweltanteil ist die aventiure eine Herausforderung, ein Appell an den Tafelrunder, sie zu bestehen und damit die Fähigkeit zur Friedensherrschaft zu beweisen. aventiure hat mit der Aufgabe des Menschen schlechthin und seines mittelalterlichen literarischen Prototypen, dem Ritter, zu tun, nämlich die magische Welt in Rationalität zu überführen, Ordnung in der Welt zu stiften. Artus ist der Zivilisationsheros, der eine mythisch ungeschiedene Welt ablöst. Die Beispielhaftigkeit der Aufgabe ist im ›Wigalois‹ durch die Dimension des Wunderbaren besonders gesteigert, eben deshalb kann Lion darauf bestehen, daß er von dieser Welt ist und nicht aventiure bietet. Seine Störung der Ordnung findet im Rahmen der bereits rational begründeten Institutionen von feudaler Herrschaft statt. Seine Unterwerfung und die Angliederung seines Reiches vollziehen sich daher in einem zwar besonders prächtigen, aber ansonsten ganz normalen Kriegszug, der nach strengen Regeln abläuft und abgeschlossen wird. Lion hat das geltende Recht gebrochen, er wird dafür bestraft, Wigalois und seine Helfer gehen dabei ganz nach Recht und Gesetz vor.

Was sagen uns diese Erkenntnisse über das Problem der Rechtsbrüche Iweins und ihrer intendierten Wirkung auf die Hörer? Anscheinend

²³ Vgl. VOLKER MERTENS, Frau âventiure klopft an die Tür, erscheint in: Im Wortfeld des Textes. Worthistorische Beiträge zu den Bezeichnungen von Rede und Schrift im Mittelalter, hg. von GERT DICKE, MANFRED EIKELMANN und BURKHARD HASEBRINK, Berlin/New York 2006.

hatte zumindest Wirnt von Grafenberg, der Autor des ›Wigalois‹ ein grundsätzliches Problem mit der aventure: Er vereindeutigt ihre andersweltliche Fundierung. Damit nimmt er sie aus dem rechtlichen Problembereich heraus, der programmatisch ›Nicht-aventure‹ ist. Anders als Iwein macht sich Wigalois keiner Rechtsverletzung schuldig. Er ist der eindeutig positiv handelnde, von Gott unterstützte Held.

Ähnlich wie der ›Wigalois‹ ist auch der ›Iwein‹ in einen ersten aventureteil und einen zweiten Nicht-aventureteil gegliedert. Der erste Teil reicht nach dieser Einteilung bis zu Iweins Wahnsinn: Bis hier war der Held vom Wunsch nach Abenteuer motiviert. Das ändert sich nach seiner Heilung: Jetzt sind es zunächst Dankbarkeit, dann Rechtsbewußtsein, was ihn antreibt. Hartmann hat die Engführung von aventure und Recht, die im ersten Teil implizit gegeben ist, im zweiten Teil des Romans auseinandergefaltet und so sehr auf rechtliches Vorwissen der Zuhörer rekurriert, daß von dort aus ein Licht auf die Brunnenaventure fällt.

Als Brücke zum zweiten Teil dienen die Ereignisse um die bereits erwähnte Tabuauflage und deren Bruch. Durch die Heirat mit der Königin Laudine ist Iwein Quellenhüter geworden. Er bewährt sich (eher unreflektiert) in diesem Amt, als König Artus mit den Tafelrunden kommt. Der hatte, im Unterschied zu Iweins widerrechtlichem Vorgehen, eine Fehdebotschaft in das Quellenreich geschickt. Nach der erfolgreichen Verteidigung ist Laudine davon überzeugt, eine gute Ehe geschlossen zu haben, da sie außenpolitisch offenkundig richtig gehandelt hat.²⁴ Als Iwein sie nun bittet, auf Turnierfahrt gehen zu dürfen, weist sie ihn dringlich auf die Notwendigkeit der Feindesabwehr und auf die spezielle Rechtsfrist hin: Innerhalb eines Jahres müsse er zurückkommen, da sonst das Land verloren sein könne (V. 2539–2594). So interpretiert und rationalisiert sie das ursprüngliche Tabu. Sie führt, ohne den Begriff zu gebrauchen, das Rechtsinstitut der Gewere an: Wenn sich ein Usurpator in Besitz des Landes setzt und es unwidersprochen ein Jahr behält, hat er es ersessen, gehört es rechtlich ihm.²⁵

²⁴ Vgl. MERTENS, Laudine [Anm. 4], dazu MANFRED KERN, Iwein liest ›Laudine‹. Literaturerlebnisse und die ›Schule der Rezeption‹ im höfischen Roman, in: Literarische Leben, Festschrift Volker Mertens, hg. von MATTHIAS MEYER und HANS-JOCHEN SCHIEWER, Tübingen 2002, S. 385–414.

²⁵ Vgl. HRG I, Sp. 1658–1667.

Iwein erkennt den Hintergrund von Laudines Besorgnis nicht. Er leistet jedoch einen Eid, bis zum nächsten Jahrtag – der der wichtige Rechts termin des Johannistages (24.6.) ist – zurück zu sein, wenn nicht ein übergesetzlicher Notstand (Krankheit, Gefangenschaft oder Tod) ihn daran hindere (V. 2933f.). Auch hier ist ein ursprünglich mythisch begründetes Motiv, das der Sommersonnenwende, juristisch interpretiert, sogar mit den gängigen Rechtstermini: *êhafiu nôt, siechtuom, vancnüsse oder der tôt.* Darin zeigt sich die Rationalisierungs- und Ordnungsleistung, die dem arthurischen Prinzip zugeschrieben wird: Laudine als Vertreterin des Mythischen beansprucht den Heros gerade zu diesem besonderen Zeitpunkt für sich, während Artus das Pfingstfest und die folgenden Wochen als traditionelle Zeit für sein Hoffest und damit die Repräsentation seiner institutionell fundierten Herrschaft reklamiert.²⁶ Vergleichbares widerfährt dem Fingerring. Er ist gleichzeitig Zauberring und Symbol der Herrschaftsinvestitur;²⁷ Iwein versteht beides trotz der Mahnungen Laudines nicht, sondern reduziert ihn zum Liebesring ohne magische noch rechtliche Dimension. Diese macht Hartmann besonders stark, er hat hier seine Vorlage juristisch formalisierend verändert: Ist bei Chrétien die Tabufrist aus der Feengeschichte noch verhüllt gegenwärtig, so ist sie hier stark zurückgedrängt.²⁸ Iwein ›versitzt‹ die Frist samt der üblichen Nachfrist von sechs Wochen. Daraufhin schickt ihm Laudine ihre Hofdame Lunete als Botin.²⁹ Sie kündigt den Ehevertrag wegen Verletzung desselben und fordert das Zeichen der Herrschaftsinvestitur (und das Pfand des Glücks), den Ring, zurück. Iwein ist zweifach getroffen: in seiner Ehre und in seiner Liebe, das raubt ihm den Verstand. Als er ihn wiedergewonnen hat, erkennt er seine Verfehlung und wird ein Anderer, der Löwenritter.

²⁶ Pfingsten ist der beliebteste Termin für Hoftage und für Artusfeste. Wolfram spottet darüber im ›Parzival‹ V. 281,16–22.

²⁷ Vgl. H. J. BECKER, Ring, HRG IV, Sp. 1069f. und A. B. CHADOUR, Ring, Lexikon des Mittelalters VII, Sp. 855–857.

²⁸ Vgl. dazu MERTENS, Laudine [Anm. 4].

²⁹ Bei Chrétien ist es ein namenloses Fräulein. Hartmann stellt mit der Änderung den Rechtsbezug stärker heraus. Lunete hatte mit Laudines Schutzbedürftigkeit argumentiert, um die Ehe mit Iwein zu propagieren, sie war Iweins ›Anwältin‹. Eben mit ihrer Argumentation hat sie Schiffbruch erlitten, daher hat der Autor ihr die Aufkündigung übertragen.

Damit beginnt der zweite Teil, der Nicht-aventure-Teil. Iwein setzt sich für schutzlose Frauen ein und wird zum Garanten des Rechts in vier Aktionen für bedrängte Frauen. Von besonderem Interesse sind dabei zwei Prozesse, in denen er als Rechtshelfer auftritt. Der erste wird gegen Lunete geführt. Sie wird als schlechte und eigensüchtige Ratgeberin angeklagt, weil sie ihrer Herrin mit Iwein einen ungeeigneten Gemahl und Landesherrn empfohlen hat; der Prozeß soll durch einen Gerichtskampf entschieden werden.³⁰ Dieser war zur Zeit der Abfassung des ›Iwein‹ noch nicht von der Kirche verboten. Nach manchen Hindernissen tritt Iwein für sie an und gewinnt den ungleichen Kampf gegen die drei Ankläger. Damit befreit er gleichzeitig Lunete wie sich selbst von der Beschuldigung, er beweist, daß Lunete doch keinen schlechten Mann zum Herrn gemacht hatte. Die Ankläger werden verbrannt, sie müssen damit den gleichen Tod erdulden, der der Beklagten zugedacht war. Dieses archaische Rechtsinstitut der Talion, der gleichartigen Vergeltung, war im deutschen Reich nicht gebräuchlich.³¹ Deshalb weist der Erzähler auch eigens auf seine Altertümlichkeit hin. Damit erscheint das Quellenreich, in dem Laudine die oberste Gerichtsherrin ist, als von vorarthurischen Rechtsvorstellungen beherrscht. Der durch Iwein bewirkte Anschluß an das ›moderne‹ Artusreich zeigt sich damit als gerechtfertigt, ja geboten. Iwein ist also nachträglich legitimiert und als ›Zivilisationsträger‹ ausgewiesen.

Die besseren Rechtszustände im Artusreich zeigt der zweite Prozeß: die Töchter des Grafen vom Schwarzen Dorn streiten um ihr Erbe. Die Älteste beruft sich auf die Primogenitur, die Jüngere auf eine besondere Verfügung des Erblassers, daß beide erben sollen.³² Da es anscheinend keine Zeugen gibt, wird ein Ordal anberaumt, in dem Gawein für die ältere, Iwein für die jüngere Schwarzdorntochter antritt. Weil der Kampf bis zum Sonnenuntergang unentschieden bleibt, hätte eigentlich die Jüngere als die Klägerin verloren; Artus aber als Gerichtsherr zieht den Fall an sich. Zuerst macht die Jüngere ein Angebot zur gütlichen

³⁰ Vgl. HERMANN NOTTARP, *Gottesurteilstudien*, München 1956 (Bamberger Abhandlungen und Forschungen 2).

³¹ Vgl. E. KAUFMANN, *Leibesstrafe*, HRG II, Sp. 1777–1789; DERS., *Talion*, HRG V, Sp. 114–118.

³² Vgl. MERTENS, *Laudine* [Anm. 4], S. 100–104; LAMBERTUS OKKEN, *Kommentar zur Artusepik Hartmanns von Aue*, Amsterdam 1993 (Amsterdamer Publikationen zur Sprache und Literatur 103), S. 362–366.

Einigung, das die Ältere ablehnt. Dann greift der König zum Mittel der Inquisition, und es gelingt ihm, mit Hilfe einer Fangfrage, die Ältere zum Eingeständnis zu bewegen, daß die Jüngere tatsächlich einen Rechtsanspruch besitzt. Artus spricht dementsprechend sein Urteil, die Prozeßparteien müssen sich auf dieser Basis einigen. Die Prozeßführung ist zielgerichtet und hat ein befriedigendes Ergebnis. Iwein hat für die richtige Seite gekämpft; daß Gawein reichlich ungeprüft die Verteidigung der Seite des Unrechts übernommen hatte, gereicht ihm nicht zum Nachteil. Beide werden wegen ihres kämpferischen Einsatzes gepriesen und geehrt. Die zwei Prozesse sind weitgehend rechtskonform – auch für sie könnte es heißen: Hier ist nicht aventure!

Nachdem Iwein diese Rechtsvertretung übernommen hatte, jedoch bevor der Kampf stattfand, hatte Iwein noch einmal eine klassische aventure bestanden. Dabei hatte er sich jedoch dem Abenteuerautomatismus entzogen: Er gelangt auf die Burg zum Schlimmen Abenteuer (wie sie in Hartmanns Vorlage heißt). Jeder, der dorthin kommt, muß mit zwei Riesen kämpfen, durch einen Sieg befreit er dreihundert Arbeitssklavinnen von hohem Geblüt und heiratet die Tochter des Burgheeren. Die Befreiung unterdrückter Frauen gehört in der Literatur zu den klassischen Aufgaben des Ritters. Der Einsatz für in ihren Rechten und ihrer Integrität gekränkte Frauen gehörte auch in der Realität zu den Ritterpflichten. Diese Motivation spielt jedoch für Iwein bestenfalls eine Nebenrolle. Es geht ihm nicht – wie zu Beginn – primär um Ehrerwerb: Iwein will sich zunächst der aventure entziehen, aber als die Riesen erscheinen, kämpft er mit ihnen, weil es nicht anders geht, und besiegt sie. Das Schlimme Abenteuer ist bestanden, die Frauen sind befreit, Iwein aber weigert sich, die Tochter zu nehmen, denn er ist Laudine treu. Er hat also inzwischen gelernt, mit dem Abenteuer überlegt und differenziert umzugehen: Er weiß die Kontingenz zwar zu beseitigen, auf den persönlichen Vorteil eines Gewinns von Frau und Land verzichtet er jedoch, obwohl er ja nicht wissen kann, daß es einen Weg zurück zu seiner Frau gibt. Ich lese die »Burg zum Schlimmen Abenteuer« als Revision der Brunnenaventure, als bewußtes Heraus-treten aus dem aventuren-Automatismus. Darüber hinaus handelt es sich hier eindeutig um die Befreiung von einer Unrechtsherrschaft, die in der Brutalität der vorzivilisatorischen Riesen aufscheint. Iweins Eingreifen ist also – zumindest nachträglich – vom Verständnis seiner Herr-

scherpflchten motiviert, anders als im ersten Fall, wo es der Ehrgeiz und die Verwandtenrache gewesen waren.

Iwein kehrt schließlich zu Laudine zurück, indem er seinen Rechtsbruch, die Verletzung des Landfriedens durch den Quellenguß, wiederholt. Damit bringt er Laudine erneut in die Situation, einen Quellenverteidiger suchen zu müssen. Wieder empfiehlt Lunete ihn, den Löwenritter, der ja ein neuer Iwein ist und daher nun ein guter Landesherr sein wird. So steht zumindest zu hoffen, sagt der Erzähler.³³ Das *nomen regis* verweigert er ihm jedoch an dieser Stelle, anders als im Fall des Helden seines ersten Artusromans, des ›Erec‹, wo der Protagonist es programmatisch bei seiner Schlußaventure erhält. Iwein wird das Königsattribut nur im zugedichteten Schluß zugesprochen.³⁴ Hartmann selber ist der Salto mortale in eine glückliche Märchenwelt wohl doch noch mit zuviel aventiuredimension behaftet. So mag er keine klare Aussage über Iweins Zukunft als *rex justus et pacificus* daraus ableiten.

Was besagt nun der Durchgang durch den Teil nach der Heirat in Bezug auf unsere Eingangsfrage? Die starken Rechtsbezüge – Gewere mit Jahresfrist, Übergesetzlicher Notstand mit der passenden Rechtsformel, Investitur, Devestierung, Ordal, Talion, Inquisition, Urteil – machen deutlich, daß der Autor rechtskundig ist und das auch bei seinen Zuhörern voraussetzt. Damit wird ein Bund zwischen beiden geschlossen, den ich, entsprechend zum Terminus ›Fiktionalitätskontrakt‹, als ›Lebensweltkontrakt‹ bezeichne. Dies Verständigtsein über eine wichtige Dimension der Erzählung läßt die Zuhörer spüren, daß es um Dinge geht, die sie in ihrer sozialen Situation mittelbar betreffen.

Die vorn angesprochenen Verknüpfungsleistungen betreffen den zweiten Teil des Romans. Während der erste durch die Brunnenaventure verbunden ist, organisieren im zweiten Teil die rechtlich motivierte Verstoßung durch Laudine sowie die beiden Prozeßhandlungen den Ablauf: Iwein übernimmt die jeweiligen Beistandsverpflichtungen und ist an die Fristen gebunden. Im ersten Fall, dem Lunete-prozeß, hält er sie mit äußerster Mühe ein, im zweiten aber kann er sie souverän behandeln, so daß er noch das Schlimme Abenteuer einzuschieben vermag. Das ist ein Zeichen für seine neu gewonnene Handlungskompe-

³³ *wenlich* V. 8159: Eine Distanzierung des Erzählers vom gattungstypischen Glück ohne Ende (Chrétien: *sanz fin* V. 6811).

³⁴ Vgl. V. 8158,16.

tenz auf dem Gebiet rechtlicher Verpflichtung und Verantwortung, die ihn zum Herrscher qualifiziert.

Im Vergleich zu seiner Vorlage hat Hartmann die rechtliche Motivation v.a. der Laudinehandlung verstärkt und damit den Lernprozeß Iweins deutlicher auf die königlichen Aufgaben fokussiert. Das wirkt auch auf das Verständnis des ersten Teils zurück. Iweins Rechtsbrüche gehen also nicht im aventiurehaft idealisierten Sog des Brunnenabenteurers gänzlich unter. Sie tragen vielmehr zur moralischen Ambiguisierung Iweins bei. Er ist jung, unüberlegt, rücksichtslos und handelt entsprechend, muß dann einen mühseligen Lernprozeß absolvieren. Andererseits hat er auch positive Eigenschaften: Er handelt zielgerichtet, ist unerschrocken, doch dabei sensibel, denn er hat früher einmal bei dem Besuch bei Artus (V. 1181–1197) Lunete als Einziger am Hof in Schutz genommen. Er ist also keine holzschnittartige Figur, kein eindimensionaler Typus, sondern ein Mensch mit Widersprüchen, ein »Charakter«, wie MATTHIAS MEYER sagt.³⁵ Es ist hier nicht der Ort, alle die poetischen Techniken vorzuführen, mit denen Hartmann Iwein als komplexen Charakter gestaltet – dazu gehören v.a. Einblicke in seine Psyche durch Erzählerbericht und Selbstgespräch.³⁶ Das ist am eindrucksvollsten in seinem großen Wahnmonolog nach dem Erwachen aus geistiger Umnachtung gelungen. Es bleibt jedoch festzuhalten, daß Hartmann außerdem einen juristischen Subtext mit Hilfe der Rechtskenntnisse seiner Zuhörer, ihrem juristischen Verständnishorizont, aktiviert und damit seine Ambiguierungsstrategie unterstützt. Als Charakter ist Iwein ein interessanter Held, ihm folgen wir gern durch Höhen und Tiefen, gestehen ihm sein quasi mythisches Recht auf aventure ebenso zu, wie wir an der Rechtmäßigkeit seiner Handlungen Zweifel empfinden. Dann vollziehen wir sein Versagen mit sowie seinen Lernprozeß auf dem Weg zum herrscherlichen Garanten des Rechts. Mit Hilfe der rechtlichen Dimension macht der Autor Iwein zu einem fast modernen Charakter. Es geht also nicht darum, Iwein ähnlich wie das

³⁵ MATTHIAS MEYER, *Blicke ins Innere. Form und Funktion der Darstellung des Selbst literarischer Charaktere in epischen Texten des 12. und 13. Jahrhunderts* (noch ungedruckte Habilitationsschrift FU Berlin 2004).

³⁶ Vgl. GERT HÜBNER, *Erzählformen im höfischen Roman. Studien zur Fokalisierung im ›Eneas‹, im ›Iwein‹ und im ›Tristan‹*, Tübingen/Basel 2002 (Bibliotheca Germanica 44) und MEYER [Anm. 35].

Personal des Nibelungenrings, vor Gericht zu stellen, wenn wir das Licht des mittelalterlichen Rechts auf ihn werfen. Es geht vielmehr darum, eine erzählerische Technik zu erschließen. Daher lohnt sich für den Philologen und Poetologen der Blick auf die Rechtsgeschichte in besonderer Weise.

Andreas Fijal / Hans-Jörg Leuchte /
Hans-Jochen Schiewer (Hgg.)

Juristen werdent herren ûf erden

Recht – Geschichte – Philologie
Kolloquium zum 60. Geburtstag von Friedrich Ebe

V&R unipress